

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 12

Artikel: Erwiderung auf die Artikel des Herrn Lutz
Autor: Schoop
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regungen, Vorbilder und Begriffe errungen werden. Sie hat auch angedeutet, dass ein solcher Stoff in den Lehrmitteln von Scherr und Rüegg (Saatkörner) bereits gegeben sei und benützt werde, und Herr M., der ja das letztere Lehrmittel genau kennt, braucht also nicht erst zu fragen: Woher und wess' Inhalts? Die Bezirksschulpflege hat das vollste Vertrauen, dass die Lehrerschaft solchen Stoff mit aller Freudigkeit behandeln und die paar Stunden per Woche auf's beste ausnutzen werde, um an der Hand jener Erzählungen und Gedichte auf Herz und Gemüth der Kinder veredelnd und bildend einzuwirken. Die Behandlung wird um so eher eine zweckentsprechende sein können, wenn nicht der stete Gedanke an's Examen sie stören muss. Und den beaufsichtigenden Organen, die sich überzeugen wollen, dass der Lehrer den Unterricht in rechter Weise ertheile, steht das Schulhaus, nicht erst am Examen, sondern das ganze Jahr hindurch offen. Da bietet sich die rechte Zeit, um die Behandlungsweise, das Unterrichtsverfahren des Lehrers zu studiren; die wenigen Stunden des Examens sind dazu da, zu zeigen, was die Schüler gelernt haben.

Herr M. nun verlangt, dass die Kinder am Prüfungstage vor Eltern und Vorstehern freudig, aber bescheiden Proben davon ablegen dürfen, wie lebendig ihr sittlich-religiöses Gefühl angeregt, ihr Gewissen geschärft und ihr Verstand von den Lebenswahrheiten überzeugt sei. Die Bezirksschulpflege aber sagt mit Bezug auf diese Forderung: Die Prüfung am Examen gibt dafür keinen Massstab. Solche Proben abzulegen, bietet allein das Leben Gelegenheit. Alle schönen Worte und Reden am Examen sind eben nur Worte und keine That; sie sind ein Angelerntes, das man aufsagen kann, aber nicht der reine, strebsame Sinn, nicht die Treue im angewiesenen Pflichtenkreis. Wer am Examen eine Probe dieses strebsamen Sinnes, dieser Treue suchen will, der sehe auf die Arbeiten, die der einzelne Schüler im Laufe des Jahres vollendet, auf die Kenntnisse, die er sich erworben, auf das freudige Schaffen und das gesittete Verhalten, auf den Ton, der sich im Schulleben geltend macht. Das ist vom Gesamtleben ein Stück; wenn dieses gut gelebt ist, so ist zu jenem ein schöner Anfang gemacht.

Herr M. bestreitet der Bezirksschulpflege die Befugniss zu einem derartigen Beschluss, und er ruft die obersten Staatsgewalten auf, dass sie in Sachen Ordnung schaffen. Ei, ei! die obersten Staatsgewalten in religiösen Angelegenheiten! Gewiss wird die Bezirksschulpflege mit ihrem Beschlusse nicht so viel Schaden stiften, wie die obersten Staatsgewalten von ehemals, wenn sie während Jahrzehnten ein religiöses Lehrmittel beibehielten, das nach einstimmigem Urtheil der Lehrerschaft ein verfehltes war, und wodurch die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch denen unliebsam gemacht wurde, welche seine Pflege sehr ernst nahmen. Wie steht es nun aber mit Gesetz und Verordnungen betr. den religiösen Unterricht seit Annahme der neuen Bundesverfassung? Nach dem Gesetz ist der Religionsunterricht ein obligatorisches Fach, und doch kann kein Kind mehr zum Besuche desselben angehalten werden. Nach dem Gesetz ist dem Kirchenrath, der Kirchensynode und den geistlichen Kapiteln das Begutachtungsrecht über Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht vorbehalten; heute wird an die Einholung eines solchen Gutachtens Niemand mehr denken. Der Lehrplan verlangt für die Realschule die Betrachtung einer Reihe einzelner Bilder aus dem Alten Testamente zur Vermittlung einer sichern Kenntniss der wichtigsten Personen und Vorgänge in der Vorgeschichte des Christenthums; Behandlung einer Reihe von Erzählungen aus dem Leben Jesu (allerlei Wundergeschichten) zur Vermittlung einer sichern Kenntniss ihres Inhalts Einführung in den

Lehrgehalt des Evangeliums mittelst ausführlicher Betrachtung und sorgfältiger Erklärung von Gleichnissen und Aussprüchen Jesu. Soll nun etwa die Bezirksschulpflege verpflichtet sein, über die Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen und die Jahresprüfung darnach zu gestalten?

Die Bezirksschulpflege Winterthur sagt: Wir dürfen das nicht thun; denn «die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können», und «jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen». Wir dürfen es nicht thun, wenn der Religionsunterricht seinem Wesen und Zweck gemäss gestaltet und die Schule mit der Qual des Eintrillens verschont werden soll. Also sachte in der Drohung mit den obersten Staatsgewalten! Die Verfassung des Bundes wie die des Kantons haben dem Religionsunterricht der öffentlichen Schulen eine entschieden veränderte Aufgabe gestellt. Ohne Zuthun der obersten Staatsgewalten ist die Schule auf dem besten Wege, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Der Erziehungsrath hat die Einführung eines Lehrmittels*) bewilligt, das mit Beiseitelassung alles dessen, was die Kinder in den Anschauungen und Anregungen stören könnte, die sie im Familienkreis erhalten haben, einen Inhalt bietet, der wol geeignet ist, zur ausgiebigen Gemüthsbildung benützt zu werden. Immer mehr Lehrer greifen nach diesem Lehrmittel, und schon viele wissen davon zu erzählen, wie lieb es ihnen und ihren Schülern schon geworden ist.

Erwiderung auf die Artikel des Herrn Lutz

in Nr. 9 und 10 des „Päd. Beob.“

Damit die verehrl. Leser des „Päd. Beobachter“ wissen, welches Vergehens gegen Hrn. Lutz ich mich schuldig gemacht, erlaube ich mir, meinen bezüglichen Artikel in den „Zeichenblättern“ in aller Kürze zu resumiren:

„Hr. Lutz behauptet in seiner „Anleitung für den Zeichenunterricht“: Die „Fachautoritäten“, welche sich die Hebung des Zeichenunterrichts zur Aufgabe gemacht, suchen denselben dadurch zu ermöglichen, dass sie mit mehr oder weniger Berücksichtigung der verschiedenen Stylarten (!) des höhern Zeichenunterrichts ausschliesslich das Ornament zeichnen ins Auge fassen. Und weiter bezeichnet er die Methode dieser Männer als eine naturwidrige, als eine zweite vielfach durchgesehene und wesentlich verbesserte Kopirmethode (und zwar mit gesperrter Schrift), welcher er seine naturgemässe gegenüberstellt, nämlich das Zeichnen nach Flachmodellen. — Von diesen Behauptungen sagte ich: Entweder sind dieselben tendenziöse und soll die gerügte Einseitigkeit der „Fachautoritäten“ Ihrer Arbeit als Folie dienen, oder aber, Sie haben sich nicht die nöthige Mühe gegeben, die einschlägigen Schriften derselben zu studiren. — Dass die Methode des Hrn. L. auf das Attribut „naturgemäss“ besonders Anspruch habe, bezweifelte ich und vindizierte derselben nur für die allererste Stufe des Zeichenunterrichtes ihre Berechtigung, weil es auf den weitern Stufen rein unmöglich ist, die Formen, mit denen es der Zeichenunterricht zu thun hat (ich erlaube mir z. B. nur an das rein lineare Ornament zu erinnern), als Flachmodell vorzuführen.“

Indem ich zur Beleuchtung der „Entgegnung“ des Hrn. Lutz übergehe, bedaure ich, dass dieselbe in einem Tenore gehalten ist, welcher der guten Sache der Förderung des Zeichenunterrichts mehr zu schaden als zu nützen geeignet ist, wesshalb ich mir erlaube, nicht auf denselben einzugehen, sondern die Sache möglichst objektiv zu behandeln.

Um mit Bezug auf meine Person seine Behauptung zu bekräftigen, dass die „Reformer“ ausschliesslich das Ornament zeichnen ins Auge fassen, reiss ich Hr. Lutz aus meinem „prakt. Lehrgange“ den Satz heraus: „Das allein richtige Objekt des Freihandzeichnens, das sich dem Elementarzeichnen anschliessen hat, ist das Ornament.“ Allerdings, damit habe ich aber nicht gesagt,

*) Die oben genannten „Saatkörner“ von Heinr. Rüegg.

dass ich es auch für das einzige halte. Darüber hätte ihn, wenn er weiter hätte lesen wollen, schon die folgende Seite belehrt oder auch der Text zu meiner Zeichenschule, wo es wörtlich heisst: „Was die letzte Stufe des Umrisszeichnens in der Primarschule anbetrifft, nämlich das Zeichnen nach der Natur (nach Naturformen und nach leichtern Gegenständen der Kunst in gerader Ansicht), so kann es dem Lehrer nicht schwer fallen, geeigneten Stoff für diesen Zweck zu beschaffen; Blatt- und Blütenformen bietet im Sommer die Natur in Hülle und Fülle, einfachere Kunstgegenstände jedes Haus. Namentlich sind es auch hier die mannigfaltigen Gefässformen, welche die bildendsten Vorwürfe für das Zeichnen nach der Natur bilden; denn auch hier muss die Bildung des Geschmacks als eine der Hauptaufgaben des Zeichenunterrichts im Auge behalten werden.“ Ist also das, was ich zu der Behauptung des Hrn. Lutz vom „ausschliesslichen Ornamentzeichnen“ sagte, so aus der Luft gegriffen, wie die „Entgegnung“ darzustellen beliebt?

Wenn ich im Fernern gegen das schiefe Urtheil, als sei unsere Methode eine „naturwidrige, eine zweite vielfach durchgesehene und wesentlich verbesserte Kopirmethode“ Protest erhob, so glaubte ich das nicht bloss der Sache selbst, sondern auch meinen verehrten HH. Kollegen, die mit mir an der Förderung des Zeichenunterrichts arbeiteten und noch arbeiten, schuldig zu sein; aber dasselbe als eine „persönliche Beleidigung“ aufzufassen, fiel mir nicht ein. Kann man denn nicht verschiedener Ansicht über eine Sache sein, ohne sich persönlich zu beleidigen? Dass Herr Lutz, um sich zu korrigieren, erklärt, er habe die Kopirmethode ja selbst auch akzeptirt, hebt die Haltlosigkeit der Behauptung nicht auf. Auf jeden Fall neigt sich Hr. Lutz, trotz seiner Flachmodelle, weit mehr der früheren Kopirmethode zu als ich, da er ja gar nicht zum Zeichnen nach Körpern kommt und den Klassenunterricht überhaupt nur theilweise adoptirt.

Und wenn ich weiter in einem Artikel über „Flachmodelle für Ornamentzeichnen“ die Ansicht aussprach, es bilde das Zeichnen nach solchen den Schüler zu der irrigen Vorstellung heran, als ob dem Flachornament eine dritte Ausdehnung zukomme, so braucht es eine besondere Divinationsgabe, um herauszufinden, dass damit den Lehrern an den „niedern Volksschulen“ (welches sind die höhern?) der Vorwurf gemacht sei, sie wüssten ihren Schülern nicht den Unterschied der Begriffe von Körper und Körperfläche klar zu machen. — Ebenso deutet auch Hr. Lutz das Ausrufezeichen hinter „verschiedenen Stylarten (!) des höhern Zeichenunterrichtes“ anders als es gemeint ist und als es auch von den Tit. Lesern des Päd. Beob. gedeutet werden wird.

Herr Lutz meint, in seiner von ihm erfundenen Methode des Zeichnens nach Flachmodellen liege für mich der wesentliche Stein des Anstosses. Ganz und gar nicht; wol aber darin, dass Hr. Lutz nicht über seinen Gegenstand schreiben kann, ohne die Bestrebungen Anderer in ein schiefes Licht zu stellen und dann in Bausch und Bogen zu verurtheilen. Dieser Polemik, nicht aber den Flachmodellen galt zunächst und in erster Linie meine Kritik. Und ebenso irrt sich Hr. Lutz auch, wenn er meint, ich beurtheile in meiner Kritik Verhältnisse, die tief unter meinem Wirkungskreise stehen, nicht mit der nöthigen Gründlichkeit. Ich bin längere Zeit selbst Primarlehrer gewesen (an der Übungsschule des Seminars Kreuzlingen) und später auch Schulvisitator und darf mir darum wol ein Urtheil darüber erlauben, was in die Primarschule hineingehört oder nicht, ohne mich bei ruhig und billig Denkenden solchen Vorwürfen und Zulagen auszusetzen, wie sie mir Hr. Lutz in seiner „Entgegnung“ macht.

Gerne wäre ich noch auf weitere Punkte eingetreten, wenn ich nicht fürchtete, die Geduld der geneigten Leser schon zu sehr auf die Probe gestellt zu haben. Allein sie werden mir zugeben: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig und

audiatur et altera pars.

Schoop.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(3. bis 10. März 1878.)

63. Das Organisationskomitee des diesjährigen schweizerischen Lehrertages in Zürich, welches den Besuchern namentlich auch ein möglichst vollständiges Bild der Thätigkeit auf dem Gebiete der Volksbildung und Jugendberziehung in unserm Kanton zu geben beabsichtigt und hiefür ein besonderes Ausstellungskomitee bestellt hat, erhält einen Staatsbeitrag von 1200 Fr.

64. Wahlgenehmigungen:

Hr. Heinr. Strickler von Stäfa, Verweser in Ottenbach, zum Lehrer in Uetzikon.

„ Heinr. Müller von Rudolfsingen, Lehrer in Unterhittnau, zum Lehrer in Adetschwil.

Schulnachrichten.

Schweizerische Schulgesetzgebung. Die Bundesstadt-Korrespondenzen berichten über den von Hrn. Bundesrath Droz verfassten Entwurf zu einem schweiz. Schulgesetz. Es ist derselbe von einer Botschaft begleitet, in welcher über die umfangreichen Vorarbeiten Rechenschaft gegeben wird. In der Hoffnung, dass die lang erwartete Kundgebung bald auch nicht offiziellen Kreisen zugänglich sein werde, beschränken wir uns auf die Mittheilung der Hauptpunkte.

Die von der Bundesverfassung vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts soll vom Wintersemester 1879 an beginnen. Die Schulpflicht soll 9 Jahre umfassen, die Schulzeit wenigstens 40 Wochen jährlich à 24 Stunden wöchentlich betragen. Unterrichtsgegenstände sind: Muttersprache, Rechnen, Geographie, vaterländische Geschichte, Zeichnen, Gesang, Gesundheitslehre, Naturgeschichte (in den agrikolen Gegenden Landwirthschaft). Der Religionsunterricht kann kein obligatorischer sein. Das Gesetz müsste Bestimmungen enthalten über die Schullokale und Schulmaterialien. Die Berechtigung zur Ertheilung von Primarunterricht soll abhängig sein von einer staatlichen Prüfung. — Der Bund hätte nach Hrn. Droz nur Minimalforderungen zu stellen; die Ausführung wäre Sache der Kantone und würde von einem eidgenössischen Unterrichtsbureau bloss überwacht und kontrollirt. — Gegenüber der projektirten schweizerischen Unterrichtszeit erscheint diejenige des halb geplanten zürcherischen Gesetzes nur als bescheidene Abschlagszahlung. Die Vorschläge des Hrn. Droz würden freilich harte Anfechtung erfahren; bereits krächzen die Raben der Allgem. Schweizer Ztg. in hohnlachendem Tone von sicherer Verwerfung.

Bern. In Nr. 5 (1878) unsers Blattes haben wir einen Theil der abstrusen Schulthesen bekannt gegeben, die im Berner „Intelligenzblatt“ erschienen sind. Es gereicht uns nun zum Vergnügen, dass auch die „Blätter für die christliche Schule“ sich gegen diese Thesen aussprechen. „Einer Reaktion, wie sie da angeregt wird, können wir nicht beistimmen. Die praktischen Folgerungen scheinen uns zum Theil unrichtig, sogar gefährlich zu sein... Wir können in den Thesen nicht ein auf Förderung wahrer Volksbildung und Volksbeglückung gerichtetes Streben erkennen. Sie athmen auch nicht den Geist christlicher Liebe, die alle Menschen in gleicher Weise umfasst und alle, auch die Armen und Geringen, zu höherem Leben empor ziehen möchte.“

— (Eingesandt.) Der brave Pfarrer Lutz in Dättlikon sucht sich etwas zu salviren. Immerhin ist's schlimm genug, dass er — ein Herr Pfarrer! — sich als Autor jenes jämmerlichen Artikels gegen den verstorbenen Sieber bekennen muss. Mit wenigen Zeilen bezwecke ich, den Lesern des „Päd. Beob.“ zu sagen, dass in „evangelischen“ Kreisen in Bern jener Schandartikel sehr missfällig aufgenommen worden ist. Zwei angesehene Männer dieser Richtung haben sich mir gegenüber persönlich ausgesprochen; der eine, ein edel denkender Berner, wörtlich so: „Nei, i ha müesse säge, won'i das Züg glesse ha: Wie cha mer nu au ä so öppis gmeins schriebe? Wie ist en Mönsch numme n'au zu söttigem fähig.“ Als der Mann zwei Wochen hernach erfuhr, ein spezifisch „christlicher“ Pfarrer habe das geschrieben, machte er eine Handbewegung, die mir genug sagte. Ich erwiderte: „Bei Pfarrern ist — menschlich gerechnet — kein Ding unmöglich!“

Anmerkung der Redaktion: Auch beim Wegfall dieser Korrespondenz hätten wir unsern Lesern angezeigt, dass Hr. Pfarrer Lutz (in den „Blättern für die christliche Schule“) die „Ehre“ der Autorschaft betreffend die beiden Artikel „Aus Attika“ und „Hellenismus“ ablehnt. Seine z-Ausschlüssen gegen Sieber, die Synode etc. anerkennt er als reelles Eigenthum, beschwert sich aber wegen „Zusammenstellung herausgerissener Sätze“. Ein so hart gesottener Sünder ist Herr Lutz also nicht, dass er nicht noch einige Empfindlichkeit zeigte. In seinem Interesse aber hätte er von einem „Aufspüren“ seiner Autorschaft nichts sagen sollen. Denn von ihm befreundeter Seite ist über seine pädagogisch-publizistischen Leistungen in der Weise renommirt worden, dass der Held schlechterdings bekannt werden musste.

Baselland. Ein Korrespondent in der „Schweiz. Lehrerzeitung“ schildert in düsterer Färbung den dortigen „Krebsgang“ im Schul-